

Associazione
Centro Filippo Melantone.
Protestantisches Zentrum
für Ökumenische Studien
Satzung

Associazione Centro Filippo Melantone. Protestantisches Zentrum für Ökumenische Studien Satzung

Präambel

Seit den 1960er Jahren hat es verschiedene Initiativen für den Aufbau eines protestantischen „Ökumene-Instituts“ in Rom gegeben. Die in der Spätzeit des II. Vatikanischen Konzils unter protestantischen Konzilsbeobachtern entstandenen Überlegungen wurden zunächst über längere Zeit von der Waldenser-Fakultät für Theologie weiterverfolgt. Seit den 1980er Jahren beteiligten sich dann einige protestantische kirchliche Institutionen und Personen an den Überlegungen zu einem ökumenischen Studienzentrum für Studierende und Wissenschaftler in Rom. Seit dem Jahr 1997 entstanden konkrete Initiativen für dieses Projekt, welche die vorangegangenen Überlegungen für eine Verbreitung protestantischer Theologie unter ökumenischen Aspekten aufnahmen. Die Waldenser-Fakultät für Theologie, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI), die Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Rom und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) unternahmen im Jahr 2000 konkrete Schritte, um für Studierende und Wissenschaftler ein Angebot ökumenischen Lehrens und Lernens in Rom zu ermöglichen. Im Jahr 2002 haben schließlich die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) und die Synode der Waldenser- und Methodistenkirche in Italien die Weiterführung der Initiative unter dem Namen „Centro Filippo Melantone“ beschlossen.

Die Urheber des protestantischen Zentrums für ökumenische Studien „Melanchthon-Zentrum“ sehen in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE) – eine Plattform auf europäischer Ebene, die der Förderung theologischer Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchen dient. Mit der Gründung des Studienzentrums verbinden sie die Zielsetzung einer Profilierung der protestantischen Theologie in ökumenischer Perspektive im europäischen Geist der Leuenberger Konkordie und im Horizont des weltweiten Protestantismus.

Artikel 1

Zu dem Zweck, dem Projekt „Centro Filippo Melantone“ eine selbständige Rechtsform zu geben, und unter Aufnahme entsprechender Beschlüsse der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kir-

che in Italien (ELKI) und der Synode der Waldenser- und Methodistenkirche aus dem Jahr 2002, ist ein Verein mit Namen "Associazione Centro Filippo Melantone. Protestantisches Zentrum für ökumenische Studien" (im folgenden Satzungstext: "der Verein") gegründet worden.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Rom, Via Aurelia Antica Nr. 391.

Artikel 3

Der Verein ist auf unbegrenzte Zeit gegründet worden.

Artikel 4

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) einen Raum zu schaffen für die theologische Forschung; für die theologische Nachwuchsförderung mit besonderer Schwerpunktsetzung auf der Ökumene, und für den ökumenischen Dialog im Rahmen der Gemeinschaft derjenigen Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterschrieben haben;
- b) in Rom einen ökumenischen Begegnungsort zu schaffen, der allen Kirchen offen steht;
- c) in Rom die Arbeit von Dozenten und Wissenschaftlern zu fördern, die aus der weltweiten protestantischen Ökumene kommen;
- d) ökumenische Initiativen in Kooperation mit den katholisch-theologischen Einrichtungen, insbesondere mit den Päpstlichen Hochschulen in Rom, zu entwickeln;
- e) mit der Waldensenfakultät für Theologie bei Studien und Projekten post-lauream (Doktorat und Master) zu kooperieren;
- f) alle weiteren der Zielsetzung des Vereins entsprechenden Initiativen zu unterstützen.

Artikel 5

Der Verein ist unparteilich, unpolitisch und dient nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung.

Artikel 6

Um den Satzungszweck zu erfüllen:

- a) entwickelt der Verein Studien- und Forschungsprogramme, die selbstständig oder in Koordination mit den Programmen der Waldensenfakultät für Theologie und den Päpstlichen Hochschulen in Rom durchgeführt werden;

- b) organisiert der Verein das „Theologische Studienjahr Rom“ für protestantische Theologiestudierende internationaler Herkunft;
- c) organisiert der Verein Einführungskurse, Ausbildung und Fortbildungskurse für Theologen mit ökumenischem Schwerpunkt;
- d) fördert der Verein die Öffentlichkeitsarbeit mit den geeigneten Kommunikations- und Verbreitungsmitteln;
- e) kann der Verein Stipendien vergeben und Preise für besondere Leistungen ausschreiben;
- f) unterstützt er jegliche weitere dem Satzungszweck dienende Initiative.

Artikel 7

Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitglieder.

- a) Gründungsmitglieder sind diejenigen Körperschaften, Institute, Gesellschaften und natürlichen Personen, welche den Verein gegründet haben. Die Gründungsmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags, der von der Generalversammlung im Haushaltsplan festgelegt wird.
- b) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Körperschaften, Institute, Gesellschaften, Vereine und natürlichen Personen, die die vorliegende Satzung anerkennen und die als solche von der Generalversammlung einstimmig bestätigt werden. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines regelmäßigen Beitrags, der von der Generalversammlung im Haushaltsplan festgelegt wird.
- c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche von der Generalversammlung einstimmig eingeladen werden, dem Verein beizutreten, wegen ihrer besonderen beruflichen und kulturellen Verdienste, und die die vorliegende Satzung anerkennen. Die Ehrenmitglieder verpflichten sich, einen jährlichen, von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu leisten. Juristische Personen gehören dem Verein durch ihren Rechtsvertreter oder einen Delegierten an, der nicht notwendiges Mitglied derselben ist.

Artikel 8

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

Die Anfrage muss alle notwendigen Angaben enthalten, die zur Entscheidung der Generalversammlung notwendig sind.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, durch Rücktritt, oder falls das Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

Die Generalversammlung entscheidet über dem Ausschluss eines Mitglieds, das dem Verein in materieller oder moralischer Weise Schaden zufügt.

Der Austritt ist jedem Mitglied zu jeder Zeit möglich.

Artikel 9

Die Gründungsmitglieder, ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht:

- a) an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen;
- b) aktives und passives Wahlrecht für die Vereinsorgane auszuüben.

Artikel 10

Unterstützende Mitglieder bzw. Fördermitglieder sind diejenigen Körperschaften, Institute, Gesellschaften und natürlichen Personen, welche die Bereitschaft erklären, sich an der Erreichung der Vereinsziele mit unterstützenden Mitteln zu beteiligen, die grundsätzliche Zustimmung zu den theologischen Leitlinien der Leuenberger Konkordie kund tun und von der Generalversammlung als solche anerkannt sind. Fördermitglieder nehmen an den Sitzungen der Generalversammlung ohne Stimmrecht teil.

Fördermitglieder verpflichten sich, einen regelmäßigen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu leisten.

In jedem Falle werden als Fördermitglieder anerkannt:

die EKD

die GEKE

Darüber hinaus können auch noch weitere Fördermitglieder anerkannt werden.

Die Annahme eines neuen Fördermitgliedes erfolgt einstimmig durch die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

Der Antrag muss alle notwendigen Angaben enthalten, die zur Entscheidung der Generalversammlung notwendig sind.

Fördermitglieder haben das Recht:

an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen;

an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Sie können kein aktives und passives Wahlrecht für die Vereinsorgane ausüben.

Artikel 11

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Leitungsrat;
- c) der Präsident des Leitungsrates;
- d) die Rechnungsprüfer.

Artikel 12

Gründungsmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Jedes Gründungsmitglied nimmt an der Generalversammlung mit drei Vertretern teil, die alle Stimmrecht haben.

Die drei Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche werden durch das Konsistorium der ELKI benannt und berufen, davon einer im Einvernehmen mit der Ev.-Luth. Gemeinde in Rom. Die drei Vertreter der Waldenserfakultät für Theologie werden von dem Aufsichtsrat derselben benannt und berufen.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an der Generalversammlung mit einem einzigen Vertreter teil.

An der Generalversammlung nehmen auch die Fördermitglieder teil, ohne Stimmrecht. Der Studienleiter hat das Recht bei Fragen, die seine Kompetenzen anbelangen, an der Generalversammlung in beratender Funktion teilzunehmen.

Die Mitglieder in der Generalversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Vergütung der dokumentierten Kosten für die Wahrnehmung der Sitzungstermine der Generalversammlung, unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und, sofern eine Vergütung durch eine andere Stelle nicht möglich ist.

Artikel 13

Die Generalversammlung kann ordentliche und außerordentliche Sitzungen abhalten.

Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Programms der Aktivitäten des Vereins;
- b) die Genehmigung der Bilanz, die Bestimmung des Vermögensüberschusses, oder der Beschluss zur Deckung eventueller Fehlbeträge und die Entlastung der Verwaltung;
- c) die Prüfung des Jahresberichtes, der durch den Leitungsrat vorgelegt wird und dessen Entlastung;

- d) die Aufstellung allgemeiner Richtlinien des Vereins;
- e) die Bestimmung der Modalitäten zur Ernennung der Mitglieder im Wissenschaftsbeirat einschließlich der Regelung über die Wählbarkeit und Wiederwählbarkeit;
- f) die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Leitungsrates;
- g) über die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses;
- h) die Genehmigung von Geschäftsordnungen;
- i) die Behandlung aller sonstigen Fragen, die mit der Vereinsverwaltung zu tun haben und die durch die Satzung, durch das Gesetz oder durch den Leitungsrat bedingt, zu ihrer Kompetenz zählen.

Aufgaben der außerordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Änderungen an dem Gründungsdokument oder an der Satzung zu beschließen;
 - b) Die Ernennung, den Widerruf und die Machtbefugnisse der Liquidatoren zu beschließen.
- Die ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung finden mindestens einmal jährlich statt. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Leitungsrat nach Ermessen einberufen.

Sie kann auch einberufen werden, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an alle Mitglieder, an die Fördermitglieder und an den Studienleiter, falls die Tagesordnung Punkte seiner Kompetenz enthält, an die Mitglieder des Leitungsrates und die Rechnungsprüfer. Sie muss am Sitz des Vereins mindestens 30 Tage vorher ausgehängt werden, einschließlich der Tagesordnung und Mitteilung über Datum und Ort der Sitzung.

In dringenden Fällen kann auch kurzfristig zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt.

Der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme teil, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird. Die Fördermitglieder nehmen nur mit beratender Stimme teil.

Die Generalversammlung ernennt jedes Mal zu Beginn der Sitzung einen Vorsitzenden der Generalversammlung und einen Schriftführer aus ihren Reihen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß nach dieser Satzung eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei werden die Fördermitglieder und der Studienleiter nicht mitgezählt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mindestens aber mit der Zahl der Hälfte der anwesenden Mitglieder plus eine Stimme.

Die Abstimmungen kann öffentlich oder geheim erfolgen, falls der Beschluss personenbezogen ist. Beschlüsse, die eine Änderung oder Neufassung der Satzung zum Inhalt haben, bedürfen der vorherigen einstimmigen Genehmigung der Gründungsmitglieder, und zwar der ELKI und der Waldenserfakultät für Theologie.

Von den Sitzungen der Generalversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung, wenn minst 2/3 aller Mitglieder persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sind.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen, der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Artikel 14

Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet, oder im Falle, dass beide verhindert sind, von dem ältesten Mitglied des Leitungsrates.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung aus ihren Mitgliedern ernannt.

Der Präsident prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und deren Beschlussfähigkeit, das Stimmrecht und die Gültigkeit einer Vollmachten.

Von der Generalversammlung wird ein Protokoll in dem Protokollbuch des Vereins angefertigt, das vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei Bevollmächtigte stellen.

Der Präsident, die anderen Mitglieder des Leitungsrates, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, die Fördermitglieder und der Studienleiter können keine Vollmachten innehaben.

Der Präsident stellt das Rederecht in der Generalversammlung fest, auch für die Bevollmächtigten.

Artikel 15

Die Generalversammlung kann zugleich an voneinander getrennten Orten abgehalten werden, die näher oder weiter voneinander entfernt liegen, mittels Audio- oder Videokonferenzen, unter der Bedingung, dass der gemeinschaftliche Charakter, der Vertrauensgrundsatz sowie die Gleichberechtigung zwischen den Mitgliedern gewahrt bleibt. Dazu ist notwendig, dass:

a) dem Präsidenten gestattet wird, die Identität und Berechtigung der Sprecher festzustellen, indem er per Fax oder, wenn notwendig, per E-Mail die zu der Sitzung notwendigen Unterlagen verteilt, den Ablauf der Sitzung festlegt und das Ergebnis der Abstimmungen feststellt und bekannt gibt;

- b) dem Schriftführer in angemessener Form gestattet ist, an den Wortmeldungen der Versammlung teilzunehmen, um diese zu protokollieren;
- c) den Teilnehmern gestattet wird, sich an der Diskussion und der simultanen Wahl über die Argumente der Tagesordnung zu beteiligen;
- d) in der Einberufung (mit Ausnahme der Vollversammlung) die Orte der Audio-/Video-Anlagen angegeben werden, die von dem Verein installiert wurden und an denen sich die Teilnehmer versammeln können;
- e) sich der Vorsitzende und der Schriftführer der Sitzung an dem gleichen Ort einfinden, um die Ausarbeitung des Protokolls zu ermöglichen.

Im Falle einer Audio- oder Videokonferenz wird als Versammlungsort derjenige angegeben, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer der Sitzung aufhalten.

Artikel 16

Dem Leitungsrat gehören die vier durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder an. Diese sind auf vier Jahre gewählt und zweimal in Folge wieder wählbar.

Im Rat muss in jedem Fall die Vertretung des Konsistoriums der ELKI und des Rats der Waldenser-Fakultät für Theologie gewährleistet sein.

Der Leitungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Der Vizepräsident arbeitet mit dem Präsidenten zusammen und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Schatzmeister betreut die Verwaltung des Vereinsvermögens, kümmert sich um die laufenden Einnahmen und Ausgaben und um alle anderen Aufgaben, die ihm vom Leitungsrat übertragen werden.

Der Schriftführer kümmert sich um die Mitgliedsbücher, deren Aktualisierung und alle anderen Aufgaben, die ihm vom Leitungsrat übertragen werden.

Der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er ist von der Beratung ausgeschlossen, wenn über Personalangelegenheiten verhandelt wird.

Die Mitglieder im Leitungsrat sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütungen für die Wahrnehmung der Sitzungstermine des Leitungsrats und Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Artikel 17

Der Leitungsrat hat für die Erfüllung der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltungsaufgaben des Vereins zu sorgen.

Dazu zählt insbesondere:

- a) Er berät und beschließt über Konzepte, Durchführung und Organisation des kulturellen, wissenschaftlichen und didaktischen Programms und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung festgesetzten Leitlinien;
- b) Er sorgt für die Pflege der Beziehungen des Vereins zu natürlichen Personen und kirchlichen, kulturellen und akademischen Einrichtungen, die an einer Zusammenarbeit mit dem Zentrum interessiert sind und/oder die Aktivitäten des Vereins in irgendeiner Form unterstützen, und schließt Vereinbarungen und Verträge ab;
- c) Er schlägt der Generalversammlung die eventuelle Aufnahme neuer Mitglieder und Förderer für den Verein vor;
- d) Er beauftragt die Studienleitung (Studienleiter) unter Beteiligung der Generalversammlung;
- e) Er prüft den Jahresbericht der Studienleitung;
- f) Er schließt Mitarbeiterverträge und Personaleinstellungsverträge ab;
- g) Er erstellt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss einschließlich des Rechnungsberichts zur Vorlage in der Generalversammlung;
- h) Er ernennt den wissenschaftlichen Beirat;
- i) Er bestimmt die Höhe der Vereinsbeiträge, um sie der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen;
- j) Er beruft die Generalversammlung ein;
- k) Er beschließt alle für den Verein relevanten Fragen.

Artikel 18

Der Leitungsrat kann Teile seiner Aufgaben gemeinsam oder alleine an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten delegieren, oder an eines oder mehrere seiner anderen Mitglieder. In keinem Fall können Aufgaben delegiert werden, die vom Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind, oder solche, auf die im Art. 13 der vorliegenden Satzung verwiesen werden.

Artikel 19

Die Sitzungen des Leitungsrats finden mindestens halbjährlich statt oder jedes Mal, wenn der

Präsident es für notwendig erachtet. Der Leitungsrat wird außerdem einberufen, wenn wenigstens zwei Ratsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung an die Mitglieder des Leitungsrates und die Rechnungsprüfer mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und des Ortes, an dem die Sitzung stattfinden wird.

In dringenden Fällen kann der Präsident durch Telegramm, Telex, Fax, Telefon, E-Mail und mindestens drei Tage vorher einladen.

Die Sitzung des Leitungsrates ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzung ist ausnahmsweise auch dann, wenn die Einladung nicht ordnungsgemäß erfolgte, beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Leitungsrates und des Rechnungsprüferausschusses anwesend sind und sich beschlussfähig erklären.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Personalangelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Schriftführer fertigt ein schriftliches Sitzungsprotokoll an. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen und ist in der Archivsammlung am Sitz des Vereins aufzubewahren und jedem Mitglied des Leitungsrats und den Rechnungsprüfern frei zugänglich zu machen.

Artikel 20

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Sitzungen des Leitungsrates in Tele- oder Videokonferenz abzuhalten, unter der Voraussetzung, dass die in Art. 15 beschriebenen Bedingungen eingehalten werden, alle Teilnehmer identifiziert sind, es ihnen ermöglicht ist, sich an der Diskussion zu beteiligen und sich direkt zu äußern. Sind diese Bedingungen erfüllt, wird als Versammlungsort derjenige angegeben, an dem sich der Präsident und der Schriftführer aufhalten.

Die Entscheidungen des Leitungsrates können auch durch schriftliche Beratung beschlossen werden oder auf Grund schriftlicher Zustimmung.

Die Beschlüsse des Leitungsrates werden vom Präsidenten und vom Schriftführer der Sitzung in einem Protokoll festgehalten.

Artikel 21

Der Präsident des Leitungsrates:

- a) vertritt den Verein rechtlich gegenüber Dritten oder vor Gericht und hat die Vollmacht zur Unterschrift;
- b) beruft die Generalversammlung ein;
- c) beruft den Leitungsrat ein, hat den Vorsitz im Leitungsrat, schlägt die Verhandlungsgegenstände vor und ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß vollzogen und die Vorschriften der Satzung beachtet sowie die Verwaltungsaufgaben ordnungsgemäß ausgeführt werden. Er kann sich der Mitwirkung des Studienleiters bedienen. Er hat für die Beziehungen zu den Aufsichtsbehörden zu sorgen und die Vereinsaktivitäten zu kontrollieren. In dringenden Fällen trifft er nach seinem Ermessen die notwendig oder zumindest für das Bestehen und die Tätigkeiten des Vereins günstig erscheinenden Maßnahmen und legt sie dem Leitungsrat zur Genehmigung in der unmittelbar folgenden Sitzung vor. Er überwacht den Verwaltungsapparat des Vereins, kümmert sich, in Zusammenarbeit mit der Studienleitung (Studienleiter), um die Durchsetzung der Beschlüsse des Leitungsrates, pflegt die Beziehungen mit den vormundschaftlichen Behörden; ernennt einen Stellvertreter.

Der Präsident wird bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

Artikel 22

Zu den Einnahmen des Vereins gehören:

- a) Die jährlichen Vereinsbeiträge der Mitglieder und der Fördermitglieder;
- b) Gaben, Zuwendungen und Spenden von Privatpersonen, von kirchlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen;
- c) Einnahmen aus vom Verein durchgeführten und unterstützten Initiativen.

Einzahlungen jeglichen Zwecks, die von verstorbenen, zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern oder Fördermitgliedern bezahlt wurden, können nicht erstattet werden.

Da der Verein nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dient, ist eine Gewinnausschüttung nicht vorgesehen.

Artikel 23

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Fall eines Haushaltsdefizits haben die Gründungsmitglieder für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen.

Artikel 24

Der Leitungsrat muss der Generalversammlung zur Entlastung Folgendes vorlegen:
den Haushaltsplan innerhalb eines Monats nach Beginn des Haushaltsjahres (d.h. bis zum 30. November)
die Jahresabschlussbilanz innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres (d.h. bis zum 30. April).

Artikel 25

Der Leitungsrat legt dem Rat der Waldenserfakultät für Theologie und dem Konsistorium der ELKI bis zum 30. Juni jeden Jahres einen Bericht über die eigene Arbeit vor.
Diesem Bericht ist eine Vermögensübersicht des Vereins, der Rechnungsabschluss und der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr beizulegen.

Artikel 26

Der Rechnungsprüferausschuss beaufsichtigt die Arbeit des Leitungsrates, die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung des Vereins, kontrolliert die Kassenbücher und die Jahresbilanzen. Der Ausschuss setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen und zwei Vertretern, die von der Generalversammlung aufgrund persönlicher Eignung gewählt werden.

Die Rechnungsprüfer werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Rechnungsprüfer fassen einen Bericht über den Rechnungsabschluss und über den Haushaltsplan ab. Die Rechnungsprüfer sind jederzeit befugt, die Geschäfts- und Kassenführung einzusehen und zu prüfen, und können dies nach vorheriger Absprache auch einzeln.

Auf die Rechnungsprüfung sind, soweit möglich, die Bestimmungen der Artikel 2403, 2404, 2407 des italienischen Codice Civile (BGB) anzuwenden.

Der Vorsitzende der Rechnungsprüfer kann auf Einladung des Präsidenten des Leitungsrates an den Sitzungen des Leitungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und, sofern eine Vergütung durch eine andere Stelle nicht möglich ist.

Artikel 27

Der Leitungsrat kann zur Erfüllung seiner wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben als beratendes Gremium einen Wissenschaftlichen Beirat bilden.

Der Wissenschaftliche Beirat ist ein beratendes Organ des Leitungsrates.

Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören ausgewiesene Persönlichkeiten aus dem Umkreis der ökumenischen und akademischen Öffentlichkeit an, die vom Leitungsrat vorgeschlagen und von der Generalversammlung berufen werden.

Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen angehören: ein Mitglied, das durch die EKD benannt wird, und ein Mitglied, das durch die GEKE benannt wird.

Die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates findet mindestens einmal jährlich statt. Der Wissenschaftliche Beirat wird erstmalig durch den Präsidenten des Leitungsrates einberufen; er wählt aus seiner Mitte einen Koordinator für die interne Geschäftsführung des Gremiums.

Der Wissenschaftliche Beirat entwickelt Inhalte und Programme für die wissenschaftliche und didaktische Arbeit, die dem Leitungsrat in angemessenen Zeiträumen vorgelegt werden.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütungen für die Wahrnehmung der Sitzungstermine des Leitungsbeirats unter dem Vorbehalt ausreichend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und, sofern eine Vergütung durch eine andere Stelle nicht möglich ist.

Artikel 28

Der Leitungsrat beauftragt zur Erfüllung der organisatorischen und wissenschaftlich-didaktischen Aufgaben des Vereins einen Studienleiter.

Der Studienleiter hat folgende Aufgaben:

a) Er wirkt an der Erfüllung aller Aufgaben mit, die in Art. 4 als Vereinszweck genannt werden. Er ist für die praktische Umsetzung des kulturellen, wissenschaftlichen und didaktischen Programms des Vereins zuständig.

b) Er nimmt an der Sitzung der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

Er nimmt an der Sitzung des Leitungsrates mit beratender Stimme teil.

Artikel 29

Der Leitungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung von Abläufen im Verein. Insbesondere wird der Dienstauftrag für die Studienleitung ausgearbeitet.

Artikel 30

Zur Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung ist eine Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Generalversammlung notwendig. Zudem ist die einstimmige Zustimmung des Rats der Waldenserrakultät für Theologie und des Konsistoriums der ELKI notwendig.

Artikel 31

Der Verein kann nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung aufgelöst werden, falls die Gründungsmitglieder ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Generalversammlung beruft einen oder mehrere Insolvenzverwalter und regelt die Vorgänge der Auflösung des Vereins.

Ein eventueller Vermögensüberschuss des aufgelösten Vereins geht an die Waldenser-Fakultät für Theologie und an das Konsistorium der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien.

Artikel 32

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des Vereinsrechts entsprechend Anwendung.